

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zum Umweltbericht

Anlage VII zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Abschnitt	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	1.2.7	807-349-213	Anregung zu 1.2.7 Vorranggebiete Windenergie, Seite 14 Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass Fledermäuse trotz ihrer grundsätzlichen Berücksichtigung im Rahmen der Planaufstellung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfen. Ebenso wird ergänzend auf die Publikation von K. WULFERT, H. KÖSTERMEYER UND M. LAU: Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen (Bundesamt für Naturschutz, Skript 507 (2018), S. 101 ff, S. 182 ff, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript507.pdf) hingewiesen.	entsprochen Ergänzungen wurden bezüglich der Berücksichtigung der Fledermausbelange während des Genehmigungsverfahrens im Abschnitt 1.2.7 des Umweltberichts gemacht.
2	2.1.1	807-349-214	Bedenken zu 2.1.1 Mensch, Seite 20 f. Der Punkt ist zu aktualisieren. Unter anderem sind die Sätze „Im Gegenzug zur Verringerung z. B. der industriell bzw. energieträgerbedingten Schwefeldioxidemissionen nimmt aber der Verkehrsbedingte Emissionsanteil z. B. durch die Luftschadstoffe wie Stickoxide und Partikelstaub zu. Dies hat zur Folge, dass insbesondere in den Innenstädten und Verkehrsknotenpunkten Schadstoffbelastungen erreicht werden, die gesundheitlich nach wie vor bedenklich sind [Fußnote]12. Diese Gefährdungen sind auch für die größeren Städte und Hauptverkehrsstraßen in Ostthüringen anzunehmen.“ zu streichen oder zu aktualisieren. Die o. g. Sätze beruhen auf einer Veröffentlichung des TMLNU aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zutreffend. Die aktuelle lufthygienische Situation für die Planungsregion Ostthüringen wird hingegen unter Punkt 2.1.5 Klima/Luft, 3. Absatz, S. 26 des Umweltberichts unter Bezugnahme auf den Kurzbericht 2017 (Luftqualität Thüringen) der TLUG dargestellt. Auch die Angaben zum Stand der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Punkt 2.1.1 Mensch, Absätze 5 und 6, S. 20/21 des Umweltberichts) sind nicht mehr aktuell. In der Fußnote „13“ wird ebenfalls auf die Veröffentlichung des TMLNU aus dem Jahr 2004 verwiesen. Im Juli 2017 wurde die mittlerweile 3. Stufe der Lärmkartierung durch die TLUG abgeschlossen. Bis Mitte Juli 2018 waren die	entsprochen Es wurden die vom Einreicher angeregten Aktualisierungen im entsprechenden Abschnitt des Umweltberichtes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vorgenommen. Aktuelle Daten zur Lärmkartierung des TLUBN sind eingegangen und wurden entsprechend im Textteil des Umweltberichtes verarbeitet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Abschnitt	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			von der Kartierung betroffenen Gemeinden verpflichtet, die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes zu prüfen und ihr Prüfergebnis der TLUG zu übermitteln. Bezüglich der Aktualisierung dieser Angaben im Umweltbericht wird der Regionalen Planungsgemeinschaft empfohlen, sich mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abt. 6, Ref. 62 in Verbindung zu setzen.	
3	2.1.2	807-349-215	In den Ausführungen zum Abschnitt „Schutzgut Boden (Fläche)“ ist neben dem Schutzgut „Boden“ auch auf das Schutzgut „Fläche“ einzugehen. Die Klammern um das Schutzgut „Fläche“ sind auf den Seiten 3, 36, 38, 41, 72 zu entfernen. Es ist wie bei „Boden“ auch darzulegen und zu begründen, warum den Flächenschutz eine übergeordnete Bedeutung zukommt und durch welche regionalplanerischen Festlegungen negative Auswirkungen entstehen können. Die Klammern vermitteln den Eindruck, dass dem Schutzgut „Fläche“ nicht dieselbe Priorität wie den anderen Schutzgütern eingeräumt wird.	entsprochen Aktuelle Ausführungen zum Schutzgut Fläche wurden im Kapitel 2.1.2 Umweltbericht zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hinzugefügt.
4	2.1.6	765-365-034	Das Kapitel 2.1.6 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora ist um einen Textteil zum Thema Biotopverbund zu ergänzen. Mit dem Fachbeitrag Natur und Landschaft wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft die bisher erarbeiteten Grundlagen für ein landesweites <u>Biotopverbundkonzept</u> (Kernflächen, Verbindungsflächen, Korridore für vier Ökosystemnetze) zur Verfügung gestellt. Diese naturschutzfachlich für bestimmte Entwicklungsziele zu erhalten und freizuhalten, ist eine wesentliche Aufgabenstellung der Thüringer Biodiversitätsstrategie und zudem auf raumordnerischer Ebene ein Auftrag, der sich aus dem LEP 2025 ergibt. Das zurzeit in Bearbeitung befindliche Biotopverbundkonzept für Thüringen soll auch Ressourcen für andere umweltpolitische Aufgabenstellungen (z.B. Anpassungsstrategien im Klimawandel, Klimaschutz) zur Verfügung stellen bzw. sichern. Für die Ausarbeitung eines entsprechenden Textteils steht [...] [der Einreicher der Stellungnahme] gern beratend zur Verfügung.	entsprochen Das vom Einreicher vorgebrachte Biotopverbundkonzept wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Ein entsprechender Textteil ist im Abschnitt 2.1.5 des Umweltberichtes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu finden. Auch in einer zum Umweltbericht anhängigen Karte werden die vier funktionalen Ökosystemnetze, welche das Biotopverbundsystem ergeben, dargestellt (neu: Anhang 13c). Siehe darüber hinaus die Begründung zum Kriterium Nr. 2.14 „Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG“ der Anlage 1, Kriterienkatalog, zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Abschnitt	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
5	3.1.2	765-365-035	Einwendungen und Hinweise aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zum Kap. 3.1.2 und Kap. 3.1.5. Den Kapiteln ist insbesondere in den Wirktabellen und im Absatz Biologische Vielfalt, Fauna, Flora zu entnehmen, dass eine Beeinflussung der Lebensräume von Leitvogelarten geprüft wurde. Bezug genommen wird dabei auf den „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne ... für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie“. Das ist fachlich fehlerhaft. Der Avifaunistische Fachbeitrag ... beinhaltet ausschließlich eine Auswertung der Datenlage zu windenergiesensiblen Arten, das Wirkspektrum eines Straßenbaus oder Rohstoffabbaus ist jedoch völlig anders zu prognostizieren und kann z.B. durch Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Lebensraumverlusten führen und betrifft darüber hinaus aber ein völlig anderes avifaunistisches Artenspektrum. Diese Vorgehensweise ist zu überprüfen, die Ergebnisse der bisherigen Einordnung zu korrigieren.	nicht entsprochen Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen der Umweltprüfung keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Dem Plangeber liegen bezüglich anderer Festlegungen wie Straßenbaumaßnahmen oder Rohstoffabbaugebieten weder avifaunistische Fachbeiträge vor, noch ist es Aufgabe des Plangebers solche Prüfmethode zu entwickeln. Darüber hinaus zielt der Umweltbericht auf mögliche erhebliche Umweltauswirkung. Eine Möglichkeit der erheblichen Beeinflussung einer Leitvogelart innerhalb der im Fachbeitrag vorgeschlagenen Dichtezentren durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffe ist genauso gegeben, wie bei der Ausweisung von Windenergieanlagen. Darauf weist der Plangeber innerhalb der vom Einreicher genannten Wirktabellen hin. Erst auf der Ebene der Genehmigung, z.B. bezüglich des Abbaus von Rohstoffen, wird dann auf das spezifische avifaunistische Artenspektrum eingegangen. Ohnehin wird bereits auf der Ebene der Regionalplanung neben den populationsbasierten Prüfansatz der Dichtezentren, weitere avifauna-entsprechende Prüfungen vorgenommen (EG-Vogelschutzgebiete, Wiesenbrütergebiete, Verträglichkeit bezüglich der Natura 2000-Gebiete etc.).
6	4.3	765-365-036	Zu Kap. 4.3 Natura 2000: Im einführenden Textteil des Kapitels (S. 62 bis 63) wird der Eindruck vermittelt, die Verträglichkeit aller infrastruktureller Maßnahmen mit potentiellen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wären durch den Plangeber in der geschilderten Weise voreingeschätzt und geprüft worden. Dieser Text beschreibt jedoch ausschließlich die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festsetzung	entsprochen Eine weitere Ausarbeitung des Abschnittes 4.3 im Umweltbericht zum Gesamtplan wird vorgenommen. Bezüglich der vorgezogen Einreichung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Genehmigung wird in diesem Textteil lediglich auf die Vorranggebiete Windenergie eingegangen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Abschnitt	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der Vorrangflächen für Windenergie, nicht für alle anderen Festlegungen. Im Text ist daher eine entsprechende Klarstellung erforderlich!	
7	Anhang 7	1880-1-033	[Hinweis zum Anhang 7 des Umweltberichts]. In Anhang 7 des Umweltberichts zur "Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen" wird das Merkmal "Erosive Abflussbahnen" im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch [Seite 106 Umweltbericht] dargestellt. Nach Ansicht des Einreichers der Stellungnahme ist eine Zuordnung zum Schutzgut Boden (Fläche) sinnvoller. In Kapitel 2.1.3 (Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Boden/Fläche) wird die Verbindung zwischen einer zeitweisen oder geringen Bodenbedeckung und ungewollten Austragungen oder Verlagerungen von Stoffen (bzw. Bodenmaterial) festgestellt.	nicht entsprochen Die Einordnung der ersoiven Abflussbahnen zum Schutzgut Mensch lässt sich damit begründen, das Boden auch ohne den Einfluss des Menschen existiert, und aufgrund von bestimmten Topografie es zu ersoiven Abflussereignissen kommen kann. An sich ist es dem Boden dabei egal, ob auf ihm etwas wächst oder es weggeschwemmt wird. Ohne Einflussnahme des Menschen wäre dies also ein natürlicher Umstand. Einige regionalplanerische Festlegungen können bei ihrer Umsetzung den Effekt der Bodenerosion verstärken. Im Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Schutzgut Boden als mögliche Art der Betroffenheit u.a. „Bodenerosion“ gelistet. Da jedoch vor allem dem Mensch ein hohes Gefährdungspotential durch erosive Abflussbahnen zuzuordnen ist, auch diese durch menschlichem Handeln verstärkt werden können, wurde aus methodischen Gründen dieses Thema beim Schutzgut Mensch behandelt.
8	Anhang 14a	765-365-038	Redaktioneller Hinweis zu Anlage 14 a, Biologische Vielfalt des Umweltberichts: In der Legende der Anlage 14 a ist die Benennung der Schutzgebietsvorschläge und die Quellenangabe zur dargestellten Schutzgebietsplanung zu korrigieren. Es handelt sich um Darstellungen von Fachvorschlägen NSG bzw. LSG, Quelle ist das „Fachgutachten im Auftrag der TLUG zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen für die Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems“ (Stand Januar 2016), Zitat daher in Kurzform besser „Quelle: Fachgutachten TLUG (2016)“. Dies geht über die kurz- und mittelfristige Planung zur Ausweisung von Schutzgebieten hinaus.	entsprochen Eine Änderung in der entsprechenden Karte wurde vorgenommen. Siehe hierzu die Karte „Biologische Vielfalt“ als Anhang 13 c zum Umweltbericht.